



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
armasuisse
Immobilien

DNA-A/8438 Sanierung militärische Anlage

Besondere Bestimmungen und Baustellenorganisation

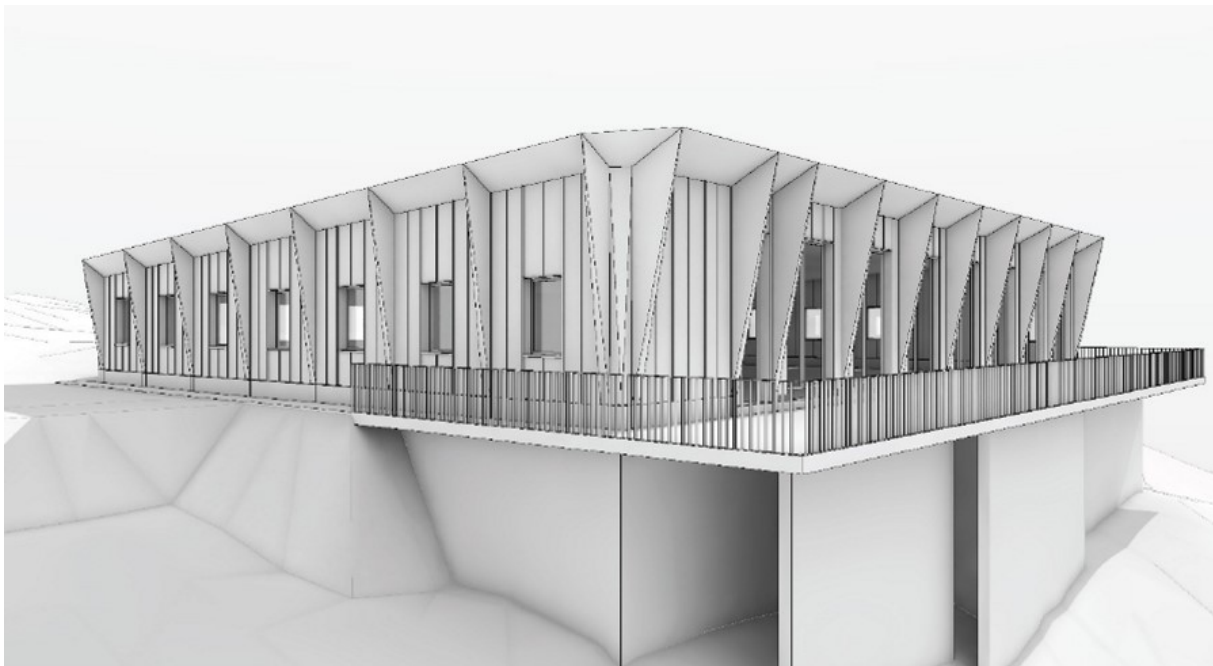


Abbildung: 1. Visualisierung neue Verpflegungs- und Unterkunftsgebäude

Zweisimmen, 15. Juni 2022
Rev. 10. November 2022 rspa

Theiler Ingenieure AG
dipl. Bauingenieure ETH SIA USIC
Hübelistrasse 14
3770 Zweisimmen



Revisionsliste

Die Tabelle 1 zeigt die Revisionsliste.

Version	Datum	Kapitel	Aktualisierungsvermerk	Visum
1.00	15.06.2022		Erstfassung	Rspa
2.00	10.11.2022		Bereinigung	Rspa

Tabelle 1 Revisionsliste

Inhaltsverzeichnis

Revisionsliste	2
1 Allgemeine Informationen	3
1.1 Projektorganisation / Organigramm	3
1.2 Projektbeschrieb	3
1.3 Objektgliederung	4
1.4 Termine	4
1.5 Begehung, Besichtigung	4
1.6 Zutritt und Meldewesen	4
1.7 Konventionalstrafen	4
1.8 Anlagebetrieb	4
1.9 Zahlungsplan	4
1.10 Teuerung	5
1.11 Rechtliches / Informationen Öffentlichkeit	5
1.12 Kalkulationsfehler	5
1.13 Nacht- und Sonntagsarbeit	5
1.14 Besondere Verhältnisse, Unterbrüche	5
1.15 Winterbaumassnahmen, Schneeräumung	5
2 Organisation der Baustelle	6
2.1 Grundsatz	6
2.2 Zufahrt	6
2.3 Arbeitszeiten	6
2.4 Personentransporte mit Seilbahn Dienststelle	6
2.5 Materialtransporte mit Materialeilbahnen	7
2.6 Baustelleninfrastruktur Bergstation, Kranbenutzung	7
2.7 Installationsplätze	7
2.8 Strom und Wasser	7
2.9 Helikoptertransporte	7
2.10 Verpflegung	8
2.11 Örtliche Bauführung des Unternehmers	8
2.12 Reinigungsarbeiten	8
2.13 Planmanagement auf der Baustelle	8
3 Schutzmassnahmen	9
3.1 Grundsatz	9
3.2 Brandschutz	9
3.3 Bauschadstoffe	9
3.4 Schutz der Umgebung	9
3.4.1 Schutz vor Luftverunreinigung	9
3.4.2 Schutz vor Lärm	9

3.4.3	Schutz von Gewässern	9
3.4.4	Grundwasserschutz	9
3.4.5	Bodenschutz	10
3.5	Schutz vor Erschütterungen	10
4	Administrative Weisungen	11
4.1	Bausitzungen	11
4.2	Gesamtprojekt- und Planersitzungen	11
4.3	Fachbauleitungssitzungen	11
5	Übersicht Merkblätter Umwelt.....	12
6	Schlussbestimmungen und Bestätigung Unternehmer.....	14
6.1	Bestätigung des Unternehmers	14

Anhang I Organigramm

Anhang II Sicherheitskonzept und –plan (Stand 10.11.22)

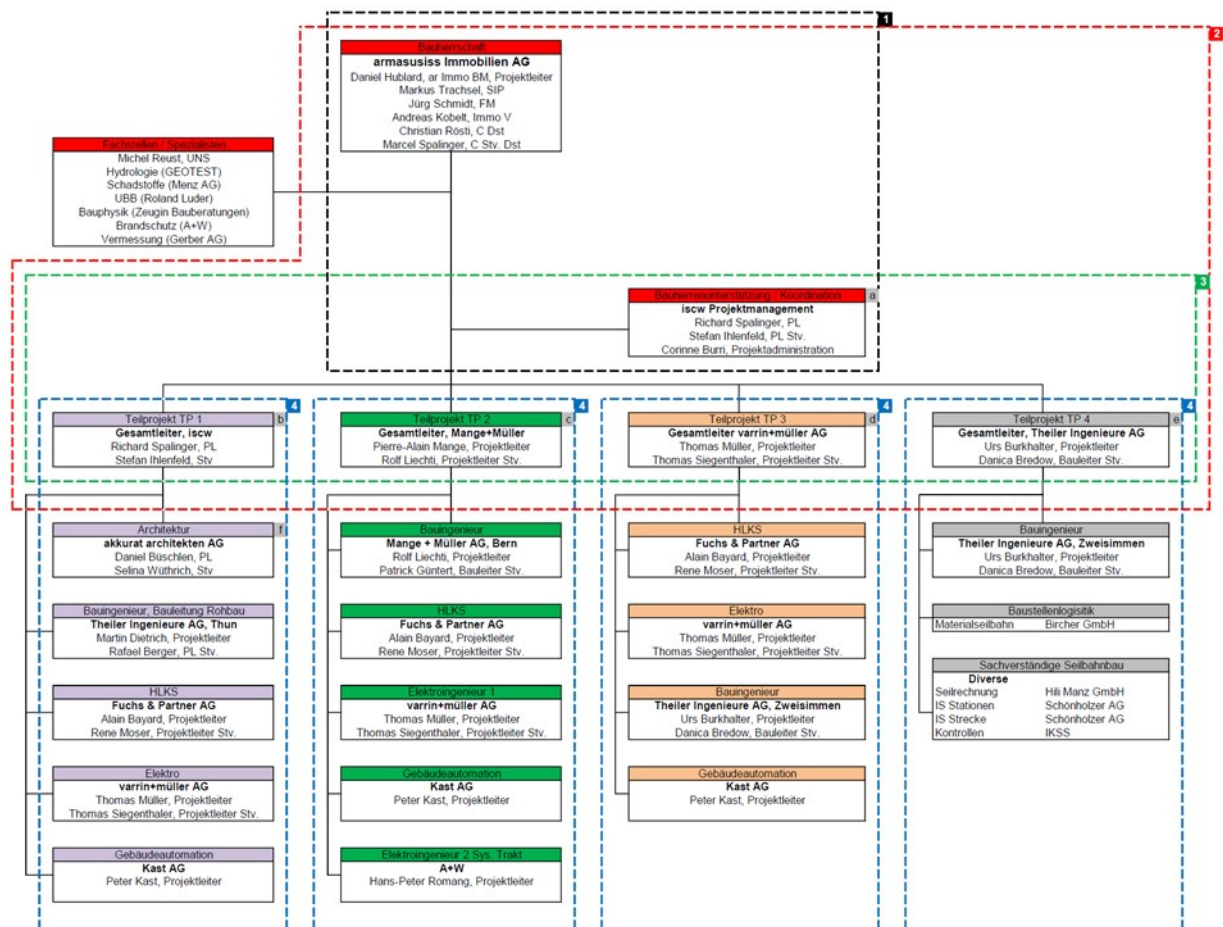
Anhang III Logistikkonzept Baustellenseilbahnen (Stand 10.11.2022)

Anhang IV Auflageliste MPV (Stand 22.05.2022)

Sanierung militärische Anlage

1 Allgemeine Informationen

1.1 Projektorganisation / Organigramm



1.2 Projektbesrieb

Auf der unterirdischen Truppenunterkunft im Eingangsbereich des Anlagestollens wird ein Neubau zur Unterbringung von Verpflegungs- und Unterkunftsräumen erstellt. Damit können die bestehende Truppenküche im Uem- / Truppentrakt und die Aussengebäude 1 bis 4 zurückgebaut werden. Die Räumlichkeiten im neuen Verpflegungs- und Unterkunftsgebäude werden zukünftig durch den Betrieb und die Truppe gemeinsam genutzt.

Die Systeme in den Uem-Räumen werden provisorisch in andere Räume verschoben. Nach der Inbetriebnahme des Verpflegungs- und Unterkunftsgebäudes und dem Umzug der IKT-Systeme können die bestehenden Räumlichkeiten im Uem- / Truppentrakt geräumt und teilweise abgebrochen werden. Anschliessend wird ein zweigeschossiger Umbau realisiert mit der erforderlichen technischen Ausrüstung für die Unterbringung der Systeme und Supportsysteme für die FUB und LW.

Im Erdgeschoss des Uem- / Truppentraktes werden die System- und Supportsystemräume eingebaut. Im Obergeschoss sind Räumlichkeiten für die HV-Telefonzentrale und MSRL-Anlage vorgesehen. Mit der Nutzung gemeinsamer Räumlichkeiten und Supportsysteme entstehen Synergien beim Betrieb, beim Unterhalt und bei der Energieversorgung.

1.3 Objektgliederung

TP 1, Neubau Truppenunterkunft

TP 2, Neubau Systemtrakt

TP 3, Instandhaltungsmassnahmen

TP 4, Materialeilbahn und Baustelleneinrichtung

1.4 Termine

Vgl. Generelles Übersichtprogramm im Anhang

1.5 Begehung, Besichtigung

Es sind keine Begehungen mit den Anbietern vor Ort vorgesehen.

1.6 Zutritt und Meldewesen

Die Zutritte zur militärischen Anlage und der Baustelle wird durch eine Drittfirma auf dem Berg überwacht. Zutritte sind generell nur auf Voranmeldung möglich.

Für die Bauarbeiten in der militärischen Anlage (Teilprojekte 2 und 3) erfolgt der Zugang nur mit den entsprechend nötigen Dokumenten und PSP. Es ist insbesondere zu beachten, dass nur Personal schweizerischer Nationalität eingesetzt werden kann. Bei den entsprechenden Submissionen wird auf das Dokument 'Weisung für Personen in der Anlage, Unternehmer und Lieferanten während der Bauarbeiten' verwiesen.

Die Bauarbeiten der Teilprojekte 1 und 4 erfolgen ausserhalb der militärischen Anlage, somit sind beim Personal hierzu keine besonderen Anforderungen gestellt.

Jede Unternehmung für alle Teilprojekte meldet seine Mitarbeiter bis spätestens Donnerstag 12.00Uhr der Vorwoche bei der beauftragten Sicherheitsunternehmung an.

1.7 Konventionalstrafen

Überschreitet der Unternehmer aus Gründen, die in seinem Risikobereich liegen oder durch ihn zu vertreten sind, einen Termin, so schuldet der Unternehmer der Bauherrschaft eine Konventionalstrafe von CHF 20'000-- pro Arbeitswoche (Art. 98), max 20% der Auftragssumme. Beschleunigungsmassnahmen bei Selbstverschulden ist Sache der beauftragten Unternehmung. Allfällige Verzögerungen sind innert Wochenfrist der Bauherrschaft anzuzeigen (Jour Fix) und die entsprechenden Beschleunigungsmassnahmen aufzuzeigen und in die Wege zu leiten.

1.8 Anlagebetrieb

Die Sicherstellung des Anlagebetriebes während den Bauarbeiten muss jederzeit gewährleistet sein. Der Unternehmer darf nur jene Anlageteile benutzen, die zur Ausführung der Arbeiten betreten werden müssen und dafür freigegeben sind. Zu allen übrigen Räumen ist der Zutritt untersagt. Insbesondere sind Manipulationen an elektrischen Installationen verboten.

Den Weisungen des Werkchefs ist strikte Folge zu leisten.

1.9 Zahlungsplan

Vor Vertragsunterzeichnung wird mit der beauftragten Unternehmung ein Zahlungsplan erarbeitet.

1.10 Teuerung

Aufgrund den volatilen Preisen auf dem Rohstoff-/Materialmarkt in allen Produktbereichen, werden wir mit Materialteuerungen zu- oder -abschlägen konfrontiert. Relevanter Teuerungsindex ist der KBOB und wird an den Vertragsverhandlungen definiert und festgelegt.

1.11 Rechtliches / Informationen Öffentlichkeit

Der Unternehmer darf gegenüber Dritten, insbesondere Medien im Zusammenhang mit dem vorliegenden Projekt keine Auskunft erteilen oder Informationen übergeben.

Die Veröffentlichung von Bauplänen, Beschreibungen und photographischen Aufnahmen von Plänen und Bauten des Objektes sind grundsätzlich nicht zugelassen.

1.12 Kalkulationsfehler

Fehler in der Preisgestaltung geben kein Anrecht auf irgendwelche Nachforderungen.

1.13 Nacht- und Sonntagsarbeit

Sind nicht gewünscht. Sollte es trotzdem nötig sein Nacht- und Sonntagsarbeit anzuordnen, bedarf es der Zustimmung der zuständigen Behörden, der Bauherrschaft, der Dienststelle und der Bauleitung. Für die Einholung der Genehmigung ist der Unternehmer verantwortlich.

1.14 Besondere Verhältnisse, Unterbrüche

Dem Unternehmer werden die Ausfallstunden nur bei kurzfristigen Betriebsunterbrüchen infolge schlechter Witterung bis zu max. einem Arbeitstag zum Ansatz der Schlechtwetterentschädigung vergütet. Die Wartezeiten sind mit separaten Rapporten zu belegen und innert drei Tagen zur Unterschrift vorzulegen. Für längere Betriebsunterbrüche und den Ausfall von Materialtransporten kann der Unternehmer keine Ansprüche geltend machen.

Bsp:

Der Unternehmer reist nach Iffigenalp an und es wird anschliessend infolge äusserer Witterungseinflüssen, Defekt oder drgl. durch die Bauherrschaft entschieden, dass keine Personentransporte mit der Bahn ausgeführt werden können. Hierfür wird dem Unternehmer die Rückfahrt zum Firmenstandort inkl. Wartezeit ab der Iffigenalp vergütet.

Wird der Bahnbetrieb infolge äusserer Witterungseinflüssen, Defekt oder drgl. während länger als einem Tag nicht aufgenommen, so hat der Unternehmer keine weiteren Ansprüche auf Entschädigung.

1.15 Winterbaumassnahmen, Schneeräumung

Winterbaumassnahmen und Schneeräumungen sind nur auf Anordnung der Bauherrschaft und Bauleitung auszuführen.

2 Organisation der Baustelle

2.1 Grundsatz

Allfällige Kosten für Erschwernisse bedingt durch die Organisation der Baustelle sowie der örtlichen Gegebenheiten (z.B. Anreise, etc.) trägt der Unternehmer. Dasselbe gilt für indirekte Mehraufwendungen (längere Wege oder dgl.). Die Installationspauschalen und Einheitspreise sind entsprechend zu kalkulieren. Es werden keine Zusatzleistungen vergütet.

2.2 Zufahrt

Der Zu- und Abtransport zur Talstation auf der Iffigenalp erfolgt bis an die Lenk über das kantonale Strassennetz. Ab Lenk erfolgt diese über die Gemeindestrasse über das Pöschenried. Ab dem Pöschenried ist die Strasse mit einer alternierenden Einbahnregelung belegt. Im Winter ist die Strasse ab dem Pöschenried mit einem allgemeinen Fahrverbot belegt, während dieser Zeit erfolgt die Schneeräumung durch das Personal der Dst Lenk, Transporte sind nur für militärische Zwecke, also auch für die Bauarbeiten der TP 1 bis 4 gestattet. Die Zufahrt ist im Winter nur mit wintertauglichen Fahrzeugen (4x4 und Schneeketten) möglich. Alle Anbieter sind hierfür selbst verantwortlich!

2.3 Arbeitszeiten

Die Arbeitszeiten sind mit den Personentransporten der Seilbahn Dienststelle abzustimmen. Weitere Bemerkungen dazu siehe Sicherheitskonzept kap. 4.3.

2.4 Personentransporte mit Seilbahn Dienststelle

Sämtliche Personentransporte hin und zurück auf die Baustelle ist Sache des Unternehmers. Für die Ausführung von Arbeiten am Projekt erfolgt der Transport mit der Seilbahn der Dienststelle (Dst) gratis.

Personentransporte auf der Seilbahn der Dst (2-spurige Pendelbahn), sind für den Unternehmer kostenlos. Die Seilbahn wird während der ordentlichen Arbeitszeit durch das Werkpersonals betrieben.

Die Fahrzeit beträgt :	in der unteren Sektion	ca. 10min
	in der oberen Sektion	ca. 10min

Bergfahrten ab Talstation Iffigenalp	Bergfahrten fix 07:30 Uhr
Talfahrten ab Bergstation	Talfahrten fix 12:45; 15:40; 17.30 Uhr
	Talfahrt Bauzeit Mai bis August 2023 18.30 Uhr

Bei besonderen Betriebsbedingungen der Dienststelle können die Zeiten variieren.

Die Kapazität der beiden Kabinen resp. Sektion liegt bei 18 Personen.

2.5 Materialtransporte mit Materialseilbahnen

Materialtransporte erfolgen grundsätzlich durch die für die Baustelle eingerichteten Materialseilbahnen der Firma Bircher. Seitens der Bauherrschaft wird lediglich eine Flat-Barelle für den Transport zur Verfügung gestellt. Sämtliche Behälter, welche für Materiallieferungen des Anbieters nötig sind, sei dies von Tal zum Berg wie auch vom Berg ins Tal, ist vollumfänglich der Anbieter verantwortlich. Diese sind im Lieferumfang und Angebot des Anbieters einzurechnen. Vgl. Logistikkonzept

Weiteres zu Betrieb und Anforderungen sind dem Logistikkonzept Baustellenseilbahn zu entnehmen. Die Materialtransporte sind bis 14 Tage vor dem Transport beim Materialseilbahnbetreiber (Bircher Seilbahnen, Kontakt wird bei Vertragsabschluss angegeben) anzumelden. Anmeldeformular / Excel wird durch Materialseilbahnbetreiber vor Baubeginn angegeben). Dadurch kann eine rechtzeitige Zustellung an der jeweiligen Abladestelle unter der bestmöglichen Berücksichtigung infolge Witterung, Verwendungsreihenfolge etc. geplant und sichergestellt werden. Die Bahntransporte werden durch Materialseilbahnbetreiber koordiniert.

2.6 Baustelleninfrastruktur Bergstation, Kranbenutzung

Seitens der Baustelle wird auf der Bergstation ein Kran mit maximaler Auslegerlast ab Haken der Materialseilbahn direkt über der Abladestelle von 1'550kg durch den Baumeister zur Verfügung gestellt. Generell wird der Kran durch einen ausgewiesenen Kranführer des Baumeisters bedient. Solange der Baumeister vor Ort ist hat jeder Anbieter die Kranzüge dem Baumeister zu entschädigen und im Angebot einzurechnen. Ist der Baumeister nicht vor Ort kann der Kran durch eine ausgewiesene Fachperson des Anbieters bedient werden. Vorgängig erfolgt eine entsprechende Instruktion durch den Kranlieferanten.

2.7 Installationsplätze

Auf den Baustellen herrschen enge Platzverhältnisse. Die Unternehmung hat Ihren Platzbedarf beim Angebot anzugeben. Es wird auf die Installationspläne bei der Tal- und Bergstation verwiesen.

2.8 Strom und Wasser

Für die Ausführung der Arbeiten werden dem Unternehmer durch die Bauherrschaft unentgeltlich Wasser (begrenzt) und elektrische Energie zur Verfügung gestellt. Die Abgabestellen werden vorgeben. Sämtliche weiteren Aufwendungen sowie notwendige Provisorien etc. sind in die Einheitspreise einzurechnen. Beim Angebot hat der Anbieter den benötigten Bedarf zwingend anzugeben. Mit den vorhandenen Ressourcen ist haushälterisch umzugehen.

2.9 Helikoptertransporte

Vorgesehene Helikoptertransporte sind bereits bei der Angebotsabgabe durch die Unternehmung anzugeben und im Angebot einzurechnen (Anzahl Rotationen, Anzahl Überflüge, Typ Helikopter). Die Anzahl der Transporte ist auf das Notwendigste zu reduzieren. (vgl. Logistikkonzept Baustellenseilbahnen, Kap 6.).

2.10 Verpflegung

Seitens der Bauherrschaft wird eine eigene Kantine zur Verfügung gestellt. Diese wird durch den Baumeister betrieben. Schlafplätze werden keine zur Verfügung gestellt, eine Übernachtung auf der Anlage ist nicht möglich. Die maximale Kapazität liegt bei rund 20 Personen. Die Entschädigung erfolgt zu den untenstehend aufgeführten Preisen, diese sind die entsprechenden Angebote der Anbieter einzurechnen.

Preise, inkl. MWST:

Mittagessen	Fr. 18.00 inkl. Kaffee
Znüni	Fr. 5.00
Kaffee	Fr. 1.00

Sofern eine Verpflegung in der baueigenen Kantine gewünscht ist, sind die Anzahl Mittagessen pro Tag jeweils bis Freitagmittag 12:00 Uhr der Vorwoche zu bestellen. Die Abrechnung erfolgt ausschliesslich auf Rechnung.

Wichtig: Die Kantine darf nur mit sauberen Schuhen und Kleider betreten werden! Verpflegungen in der Kantine der Dienststelle ist nicht gestattet.

2.11 Örtliche Bauführung des Unternehmers

Der Unternehmer verpflichtet sich, die örtliche Leitung einem qualifizierten und mit den Arbeiten im Hochgebirge vertrauten Verantwortlichen zu übertragen, mit dem eine loyale Zusammenarbeit gewährleistet ist. Die örtliche Bauführung ist mit allen Kompetenzen auszustatten, die für eine reibungslose und geordnete Führung der Baustelle notwendig ist. Der Unternehmer hat dies mittels CV der Schlüsselpersonen inkl. Referenzen in seiner Offerte zu belegen.

Der Unternehmer hat für eine kontinuierliche Bauführung insbesondere auch bei allfälligem Personalwechsel bis zur Beendigung der Arbeiten zu sorgen. Ein Wechsel der Schlüsselpersonen muss durch die Bauherrschaft bewilligt werden.

2.12 Reinigungsarbeiten

Der Unternehmer hat sämtliche Abfälle, Materialrückstände etc. vollständig gemäss SI-A-Empfehlung 430, Entsorgung von Bauabfällen, zu entsorgen. Die Baustelle ist besenrein zu verlassen. Die Leistungen sind hierfür in die Einheitspreise einzurechnen. Unterlässt die Unternehmung die Reinigung so wird diese durch eine Dritte Unternehmung auf Rechnung der beauftragten Unternehmung verrechnet. Die Bauherrschaft behält sich vor bei nachweislichen Verfehlungen einen Abzug von 0.5% oder min 1'000.-- der beauftragten Summe bei der Schlussrechnung in Abzug zu bringen.

2.13 Planmanagement auf der Baustelle

Den Unternehmungen werden für die Auftragsabwicklung jeweils Pläne in Papierform in 3-facher Ausführung abgegeben. Zusätzliche Plansätze werden verrechnet.

3 Schutzmassnahmen

3.1 Grundsatz

Die Kosten für allfällige Schutzmassnahmen, die sich aus der speziellen Lage der Baustelle ergeben, trägt der Unternehmer. Auch Kosten für indirekte Mehraufwendungen (längere Wege, längere Leitungen oder dergl.), die sich aus den geforderten Schutzmassnahmen allenfalls ergeben, sind vom Unternehmer zu tragen.

Grundsätzlich ist jeder Unternehmer für die Arbeitssicherheit seiner Angestellten auf der Baustelle verantwortlich. Das Baustellen-Siko ist einzuhalten, die Weisungen der vom Bauherr bezeichneten Verantwortlichen sind verbindlich.

3.2 Brandschutz

Die Organisation des Brandverhütungsdienstes auf der Baustelle ist Sache des Unternehmers und ist vor Baubeginn mit Bauherr und Bauleitung abzusprechen. Bei der Aufstellung und beim Betrieb der Baustelleneinrichtungen ist der Brandverhütung und der Feuerbekämpfung gebührend Rechnung zu tragen. Auf den Werkbaustellen ist brennbares Material auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken. Gegebenenfalls ist die Materialwahl mit der Bauleitung vorgängig abzusprechen. Die hierfür anfallenden Aufwände sind in die Einheitspreise einzurechnen.

3.3 Bauschadstoffe

Die bestehenden Stationen wurden im Bewilligungsverfahren auf allfällige Schadstoffe untersucht. An einigen Bauteilen wurden Bauschadstoffe festgestellt, dokumentiert und in einem Bericht festgehalten. Vor Baubeginn werden sämtliche erfassten Bauschadstoffe durch eine Spezialfirma fachgerecht entfernt und entsorgt. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Rückbauarbeiten ohne entsprechende Behinderung ausgeführt werden können.

3.4 Schutz der Umgebung

3.4.1 Schutz vor Luftverunreinigung.

Für das ausgeschriebene Bauvorhaben sind die Massnahmen der Stufe B zur Reduktion von Emissionen auf der Baustelle gemäss der Richtlinie „Luftreinhaltung auf Baustellen“ (Baurichtlinie Luft des Bundes, beco) anzuwenden.

3.4.2 Schutz vor Lärm.

Das Bauvorhaben befindet sich in verschiedenen Zonen mit Lärm-Empfindlichkeitsstufe ES II, III und IV (gemäss Baureglement) Es sind die Massnahmen Stufe B gemäss der Richtlinie „Richtlinien über die baulichen und betrieblichen Massnahmen zur Begrenzung des Lärms“ (Baulärm-Richtlinie) anzuwenden. Bauarbeiten sind während des Tages zwischen 7.30 – 12 und 13 – 17.30 Uhr auszuführen. Unumgängliche Ausnahmen von dieser Regel sind nur in Absprache mit der Bauleitung möglich. Müssen Bauarbeiten ausserhalb der obigen Tageszeiten oder an Sonn- und allgemeinen Feiertagen durchgeführt werden, werden die Massnahmen verschärft. Allfällige Gesuche sind durch den Unternehmer zu stellen.

3.4.3 Schutz von Gewässern

Den gesetzlichen Auflagen des Fischereiinspektorats ist Folge zu leisten. Jeder Anbieter haftet für Schäden, die der Fischerei durch ihr Verschulden zugefügt werden.

3.4.4 Grundwasserschutz

Die Auflagen des AWA Kanton Bern sind einzuhalten. Der Zuschlagsempfänger haftet für Schäden, die durch sein Verschulden zugefügt werden. Jeder Unternehmer hat alle

erforderlichen Schutzmassnahmen zu treffen. Sämtliche Aufwendungen sind in die Installationsglobale einzurechnen.

3.4.5 Bodenschutz

Oberboden und Unterboden sind getrennt abzutragen, zwischenzulagern und wieder aufzutragen.

Die Erdzwischenlager sind locker zu schütten. Sie dürfen mit den Baumaschinen nicht befahren werden (Anlegen mit Bagger). Die Oberfläche der Erdzwischenlager ist so zu gestalten, dass eine Begrünung möglich ist.

Die Zwischenlager, welche länger als 2 Monate bestehen, sind in der Vegetationsphase sofort zu begrünen. Bei Unterboden-Zwischenlager ist der Oberboden des gewachsenen Bodens vorher abzutragen.

Generell werden keine Kulturerdarbeiten bei nassen Bodenverhältnissen ausgeführt. Als nass gilt ein Boden, der eine Saugspannung von weniger als 10 cbar aufweist. Böden mit einer Saugspannung von weniger als 6 cbar dürfen nicht befahren werden. Sämtliche Maschinen und Geräte sind vor Anlieferung auf die Baustelle gründlich zu reinigen.

3.5 Schutz vor Erschütterungen

Zur Vorbeugung von Erschütterungen ist die Verwendung von Baumethoden oder Geräten, die intensive Erschütterungen verursachen, wenn immer möglich zu vermeiden.

Bei sämtlichen Abbruch- Aushub, Bohr oder Rammarbeiten sorgt das Unternehmen für die Einhaltung der Richtwerte der Norm VSS SN 640 312a «Erschütterungseinwirkungen auf Bauwerke». Es sind die Grenzwerte der Empfindlichkeitsklasse 3 einzuhalten.

Die Ausführung kritischer Bauarbeiten ist vorgängig mit der Bauleitung und Dienststelle abzusprechen. Die vom Unternehmer eingesetzten Geräte haben die besonderen Umstände zu berücksichtigen.

4 Administrative Weisungen

4.1 Bausitzungen

Die Bauführung nimmt ihre Leitungsaufgabe namentlich an Baustellensitzungen (journal) alle 7 Tage wahr. An diesen Bausitzungen haben alle, im massgebenden Zeitpunkt auf der Baustelle tätigen Unternehmungen, mit einem für die Entgegennahme von Weisungen bevollmächtigten Vertreter teilzunehmen. An den Baustellensitzungen nehmen nach Bedarf auch die Fachingenieure und der Vertreter der Bauherrschaft teil. Die Bausitzungen finden grundsätzlich vor Ort statt. Alternativ können Sitzungen bei den jeweiligen GPL der Teilprojekte stattfinden. Der jeweilige Standort wird den Bedürfnissen entsprechend gewählt.

Die am Bau beteiligten Unternehmungen haben sich entsprechend vorzubereiten und machen Angaben zum Stand der Arbeiten, Vergleich zum Terminprogramm, technische Fragen und zu Kosten.

Traktanden:

1. Protokoll
2. Stand der Arbeiten
3. Vergleich zum Terminprogramm
4. Arbeiten in der nächsten Berichtsperiode
5. Technisches
6. Qualität
7. Sicherheit / Zutrittskontrolle
8. Kosten
9. Verschiedenes

4.2 Gesamtprojekt- und Planersitzungen

Die Planersitzungen finden ausserhalb der Bausitzungen ohne Unternehmer statt.

4.3 Fachbauleitungssitzungen

Die Fachbauleitungssitzungen zwischen Fachplaner und Unternehmer finden ausserhalb der Bau- und GP/Planersitzungen statt.

5 Übersicht Merkblätter Umwelt

Diese Übersicht führt Merkblätter von Fachbehörden auf, die aus Sicht der Sanierung für seine Bauvorhaben wesentlich sein können.

Sie ist als Hilfestellung für die ausführenden Unternehmen gedacht; die Auflistung ist jedoch weder vollständig noch abschliessend. Die einschlägigen Bestimmungen in den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen sowie die zu beachtenden Normen bleiben durch diese Übersicht unberührt und müssen auch befolgt werden, wenn sie hier nicht aufgelistet sind.

Die nachfolgenden Merkblätter sind nach Themengebieten geordnet. Die in der letzten Spalte genannte Nummer verweist auf die Artikel in den Besonderen Bestimmungen zum Werkvertrag (NPK 102).

<u>ABFÄLLE / ENTSORGUNG / BELASTETE STANDORTE</u>		
	<u>Merkblatt Gewässerschutz- und Abfallvorschriften auf Baustellen (AWA, September 2011)</u>	
<u>LUFT</u>		
	<u>Luftreinhaltung auf Baustellen: Gute Baustellenpraxis – Basismassnahmen für das Baugewerbe (beco Immissionsschutz)</u>	
	<u>Information "Durch Bautätigkeiten verursachte Luft- und Lärmbelastungen" (beco Immissionsschutz, November 2017, BSIG Nr. 8/823.111/3.1)</u>	
	<u>Lufthygienische Anforderungen für kantonale Bauvorhaben (beco Immissionsschutz 2009)</u>	
	<u>Richtlinie Luftreinhaltung auf Baustellen (BAFU 2016)</u>	
<u>LÄRM / ERSCHÜTTERUNGEN</u>		
	<u>Baulärm Richtlinie (BAFU 2006, Stand 2011)</u>	
	<u>Grenzwerte für Maschinen, die dem anerkannten Stand der Technik entsprechen (Anhang 1 MaLV, Stand 1. Juli 2007)</u>	
<u>GEWÄSSER</u>		
	<u>Merkblatt Gewässerschutz- und Abfallvorschriften auf Baustellen (AWA, September 2011)</u>	
	<u>Merkblatt Bauten im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen (AWA, April 2013)</u>	
	<u>Allgemeine Auflagen für Bauvorhaben innerhalb Grundwasserschutzzonen S (AWA, Januar 2009)</u>	
	<u>Merkblatt für die generelle Beurteilung von Versickerungsanlagen (AWA, März 2018)</u>	
	<u>Merkblatt Fischschutz auf Baustellen (LANAT Fischereiinspektorat, 28.09.2017)</u>	
<u>BODEN</u>		
	<u>Leitfaden Bodenschutz beim Bauen (BAFU 2001)</u>	
	<u>Boden und Bauen: Stand der Technik und Praktiken (BAFU 2015)</u>	
	<u>Richtlinien zum Schutz des Bodens für Linienbaustellen (AWA, Januar 2010)</u>	
	<u>Wegleitung Verwertung von ausgehobenem Boden (Wegleitung Bodenaushub) (BAFU 2001)</u>	
	<u>Merkblatt Folgebewirtschaftung rekultivierter Flächen (AWA, Dezember 1997)</u>	
	<u>Merkblatt Terrainveränderungen zur Bodenaufwertung ausserhalb Bauzonen (AGR, LANAT, AWA, April 2017)</u>	

Weiter gelten:

- Mehr-Mulden-Konzept des Schweizerischen Baumeisterverbandes
- Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) vom 10. Dezember 1990
- SIA-Empfehlung 430 (SN 509 430)
- BAFU - Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle.
- Auflagen PGV
- Weisungen UBB

6 Schlussbestimmungen und Bestätigung Unternehmer

- Bei Positionen mit Materialvorgaben gelten diese als verbindlich und müssen offeriert werden. Der Unternehmer kann daneben auf eigenes Risiko andere, gleichwertige Materialien vorschlagen. Er hat den Nachweis der Gleichwertigkeit zu erbringen. Diese Materialien oder Produkte sind auf einer Liste unter Angabe der entsprechenden Positionsnummer aufzuführen. Wo Hinweise auf Materialien oder Produkte fehlen, sind die vom Unternehmer gewählten Produkte und deren Herkunft einzusetzen.
- Der Unternehmer erklärt, dass er die vorstehenden besonderen Bestimmungen und Baustellenorganisation zur Kenntnis genommen hat und auf Grund derselben das vorliegende Angebot einreicht. Er übernimmt damit gegenüber der Bauherrschaft die Haftung für Material und Arbeit. Er verpflichtet sich, die Arbeiten zu den eingesetzten Einheitspreisen fachgerecht auszuführen und innert den festgesetzten Fristen zu vollenden.
- Der unterzeichnende Unternehmer hat sämtliche Pläne, Bedingungen, Vorschriften und Unterlagen, die sich auf die ihm vorgelegte Angebot beziehen, eingesehen und sich an Ort und Stelle von den topographischen und technischen Gegebenheiten überzeugt.
- In den offerierten Preisen sind alle Massnahmen zur Einhaltung aller Vorschriften, Verordnungen und Bedingungen inbegriffen. Nachträglich Forderungen infolge Unkenntnis von Vorschriften, Verordnungen und Bedingungen werden nicht anerkannt.

Lässt der Text einer Position in den Submissionen verschiedene Auslegungen zu, welche für das Ausmass und die Abrechnung Differenzen zur Folge haben können, so ist die Unternehmung verpflichtet, bereits im Offert Stadium und in jedem Falle vor Abschluss des Werkvertrages darauf aufmerksam zu machen, damit der Text vor Ausfertigung des Vertrages bereinigt werden kann. Unterlässt die Unternehmung dies, so gilt die Auffassung der Bauherrschaft oder ihres Vertreters als richtig und massgebend.

6.1 Bestätigung des Unternehmers

Der Anbieter bestätigt mit der Abgabe seines Angebotes, dass er alle Vergabebedingungen einhält, keine Änderungen am Leistungsverzeichnis vorgenommen hat und von den Grundlagen, den örtlichen Verhältnissen sowie dem Umfang und der Eigenart des vorliegenden Auftrages genügend Kenntnisse besitzt, um eine einwandfreie und den Anforderungen des vorliegenden Auftrages entsprechende Ausführung zu gewährleisten.

Er übernimmt damit gegenüber dem Auftraggeber die Haftung für Material und Ausführung.

Ort und Datum:

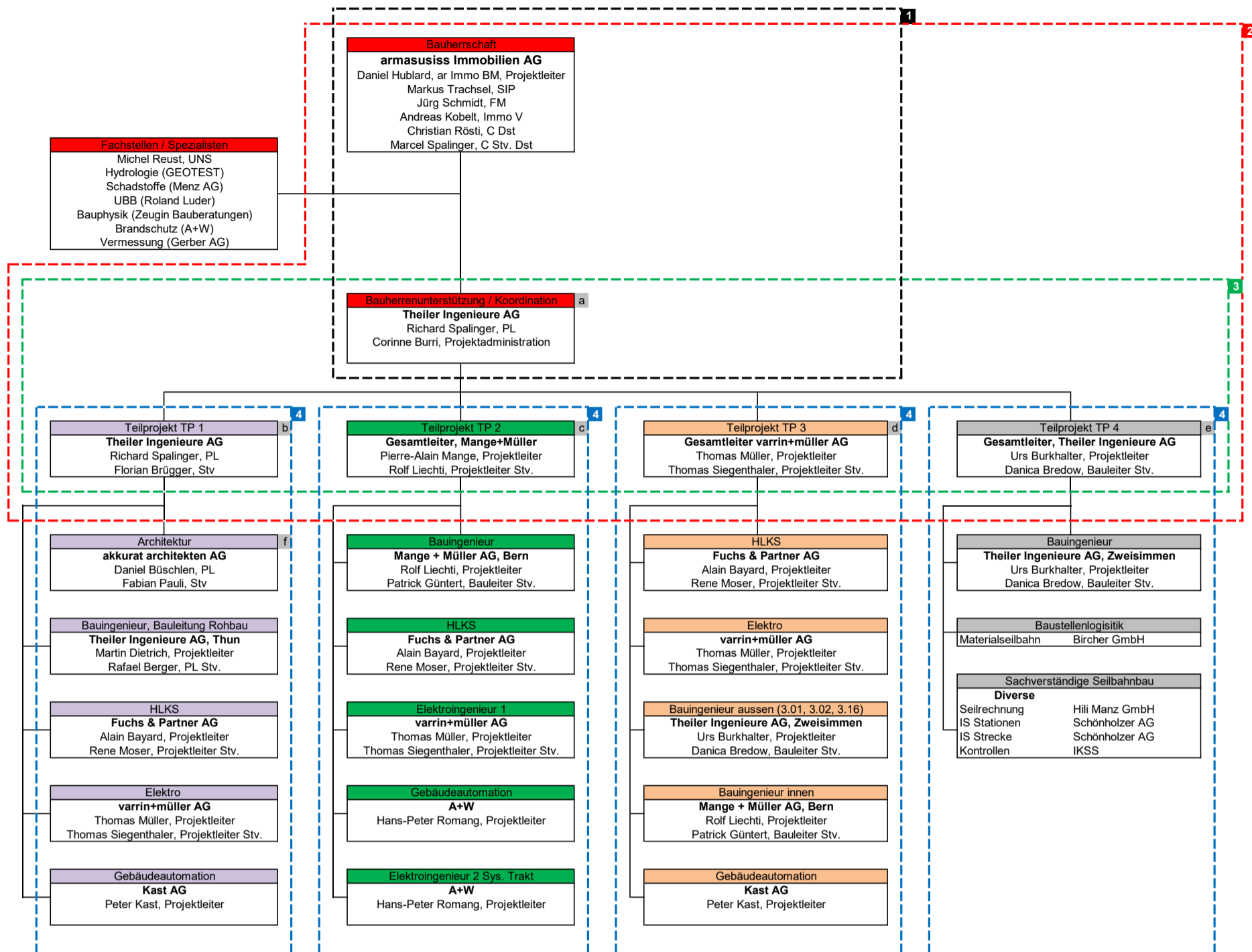
Stempel:

Unterschrift:

Anhang I Organigramm

DNA-A-A/8438 Sanierung militärsche Anlage - Gesamtorganigramm

Status: Phase 41 / 51 - 53
Datum: 16. März 2022



- 1** ProjSi Bauherr Projektteam Bauherr
- 2** ProjSi Beauftragte Projektteam Beauftragte
- 3** KoorSi alle TP Koordinationssitzungen alle Teilprojekte
- 4** ProSi je TP Projektsitzungen je Teilprojekt

- a Aufgaben (Theiler Ingenieure AG)**
- Bauherrenunterstützung
 - Information Grundeigentümer / Gemeinde
 - Vertragswesen Spezialisten
 - Kostenüberwachung alle Teilprojekte
 - Pendenzenmanagement Gesamt
 - Verfahren MPV
 - Aufgabenmanagement MPV
 - Zutrittsmanagement

- b Aufgaben (Theiler Ingenieure AG)**
- Gesamtleitung Teilprojekt
 - Gesamtkoordination Teilprojekt
 - Kostenüberwachung Teilprojekt

- c Aufgaben (mange+müller AG)**
- Gesamtleitung Teilprojekt
 - Ausführungsplanung
 - Submissionen
 - Vertragswesen
 - Kostenüberwachung Teilprojekt
 - Fachbauleitung

- d Aufgaben (varrin+müller AG)**
- Gesamtleitung Teilprojekt
 - Ausführungsplanung
 - Submissionen
 - Vertragswesen
 - Kostenüberwachung Teilprojekt
 - Fachbauleitung

- e Aufgaben (Theiler Ingenieure AG)**
- Gesamtbauleitung Teilprojekt
 - Ausführungsplanung Rohbau 1
 - Submissionen Rohbau 1
 - Vertragswesen Rohbau 1
 - Kostenüberwachung Teilprojekt
 - Bauleitung Rohbau 1

- f Aufgaben (akkurat)**
- Ausführungsplanung
 - Koordination alle Fachplaner
 - Submissionen Fassade, Innenausbau etc.
 - Fachbauleitung und Koordination El. + HLK-S Planer
 - Vertragswesen
 - Kostenüberwachung

Anhang II Sicherheitskonzept und –plan (Stand 10.11.22)



DNA-A/8438 Sanierung militärische Anlage

Sicherheitskonzept und -plan

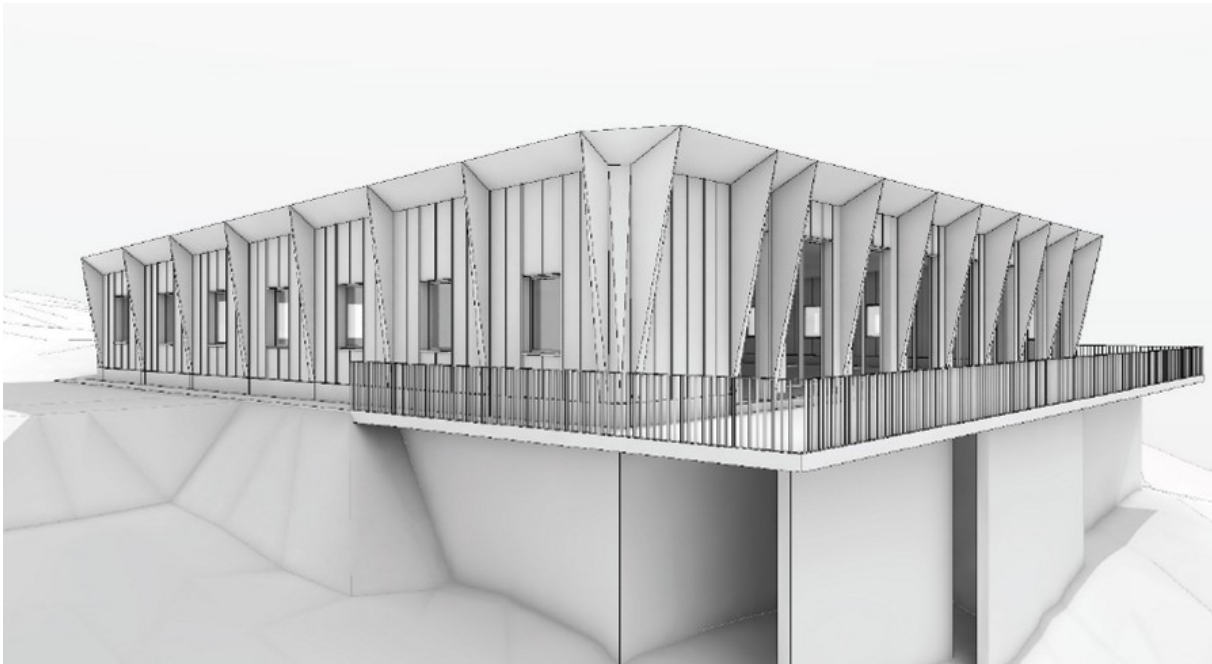


Abbildung: 1. Visualisierung neue Verpflegungs- und Unterkunftsgebäude

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
2	Hinweispflicht	3
3	Sicherheitsziele	4
4	Sicherheitsorganisation Baustelle	4
4.1	Aufgaben der Arbeitnehmer (Bauarbeiter, Monteure, Facharbeiter).....	4
4.2	Kompetenzen	4
4.3	Arbeitszeiten	4
4.4	Sozialräume und sanitäre Einrichtungen	5
5	Ausbildung und Instruktion	5
5.1	Instruktion	5
5.2	Spezialausbildungen	5
6	Persönliche Schutzausrüstung	6
6.1	Ausstattung und Verwendung.....	6
6.2	Wartung der PSA.....	6
7	Gefahrenermittlung und Risikobeurteilung	7
7.1	Gefährdungen	7
7.2	Betriebsinterne Unfallabklärung.....	8
8	Arbeitsauftrag	9
8.1	Arbeitsauftrag.....	9
9	Notfallorganisation	9
9.1	Alarmliste	9
9.2	Notfallorganisation	9
9.3	Bergung von Verletzten	9
9.4	Kommunikationsmittel.....	10
10	Gesundheitsschutz	10
10.1	Massnahmen	10
10.2	Naturgefahren	10
11	Umweltschutz	11
12	Drittfirmen	13
13	Kontrollen	13
14	Zutritt und Meldewesen	13
15	Verstösse	14
16	Anhänge	14

1 Allgemeines

Das vorliegende Sicherheitskonzept beschreibt die besonderen Vorkehrungen, welche zur Ausführung der gesamten Arbeiten für das Projekt Sanierung militärische Anlage zu treffen sind. Es gelten die allgemeinen Vorkehrungen, die Berufsregeln und der gesunde Verstand. Diese sind im Sicherheitskonzept nicht aufgeführt.

Das Sicherheitskonzept berücksichtigt Risiken in Sachen Gesundheit, Sicherheit und Umwelt und kann als Grundlage für die spezifischen Sicherheitskonzepte der einzelnen Fachfirmen dienen.

Das Sicherheitskonzept ist ein dynamisches Dokument, welches an den regelmässig stattfindenden Projektsitzungen traktandiert ist und nach Bedarf ergänzt und/oder angepasst wird.

2 Hinweispflicht

Alle Schlüsselpersonen (Projektleiter, Bauführer, Poliere, Montageleiter, Chefmonteure etc.) der beteiligten Firmen haben die Pflicht und das Recht, alle im Auftrag der Bauherrschaft auf dieser Baustelle arbeitende Personen (eigene Angestellte und Unterlieferanten) auf das vorhandene Sicherheitskonzept hinzuweisen, dessen Einhaltung zu überprüfen und wo notwendig Korrekturmassnahmen zu ergreifen.

3 Sicherheitsziele

Das vorliegende Sicherheitskonzept stellt für alle Beteiligten auf der Baustelle das Leitdokument dar, um folgende Sicherheitsziele zu erreichen:

- Vermeidung von Arbeitsunfällen
- Schutz von Personen und Sachen
- Schutz der Umwelt durch äussere Einflüsse

4 Sicherheitsorganisation Baustelle

4.1 Aufgaben der Arbeitnehmer (Bauarbeiter, Monteure, Facharbeiter)

Jeder Arbeitnehmer, der am Bauprojekt beteiligt ist und in diesem Zusammenhang Arbeiten ausführt, ist dazu verpflichtet, seine Tätigkeit so auszuführen, dass die Sicherheitsbestimmungen zur Verhütung von Unfällen eingehalten werden. Er ist auch dazu verpflichtet andere Personen auf eine drohende Gefahr hinzuweisen.

4.2 Kompetenzen

- Dem Projektleiter oder dessen Stellvertretern, der Bauherrenvertretung und der Bauleitung, sowie dem Anlagenschef obliegt die Weisungsbefugnis gegenüber allen beteiligten Personen bezüglich Arbeitssicherheit und Einhaltung der Vorschriften auf der Baustelle
- Den von den ausführenden Firmen auf der Baustelle eingesetzten Leitungspersonen (Bauführer, Chefmonteur etc.) obliegt die Weisungsbefugnis gegenüber seinen Mitarbeitern auf der Baustelle und allen in seinem Auftrag handelnden Personen
- Die Bauherrschaft, die Projektleitung und die Bauleitung kontrolliert die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und korrigiert wo nötig.

4.3 Arbeitszeiten

Die Arbeitszeiten werden durch die ausführenden Firmen, vertreten durch den jeweiligen Polier, resp. Montageleiter, festgelegt. Die geltenden Höchstarbeitszeiten gemäss den relevanten Vorschriften (ArG, ArGV, GAV Bauhauptgewerbe u.a.) sind einzuhalten. Jede Firma ist für die Erfassung und Einhaltung der Arbeitszeiten selber verantwortlich. Die Arbeitszeiten sind mit den Personentransporten der militärischen Seilbahn abzustimmen.

4.4 Sozialräume und sanitäre Einrichtungen

Den Arbeitern stehen Toiletten im Rahmen der Baustelleninstallationen bei jeder Station zur Verfügung. Während der Phase Montage der Materialseilbahn stehen nur WC-Anlagen bei der Tal-, Mittel- und Bergstation zur Verfügung. Die beteiligten Unternehmen haben an ihrem jeweiligen Arbeitsort die notwendigen Einrichtungen (Bürocontainer etc.) gemäss Werkvertrag einzurichten und zu unterhalten.

5 Ausbildung und Instruktion

5.1 Instruktion

Alle auf der Baustelle beteiligten Personen müssen durch ihren Vorgesetzten auf das vorliegende Sicherheitskonzept mit den dazugehörigen Sicherheitsanweisungen instruiert werden. Die Instruktion wird mittels Unterschrift bestätigt.

5.2 Spezialausbildungen

Für spezielle Fahrzeuge/Hilfsmittel im Einsatz, die eine Spezialausbildung erfordern, gilt folgendes: Die ausführende Unternehmung stellt sicher, dass die nötigen Ausbildungen und Berechtigungen wie Staplerfahrausweis (inkl. Teleskopklader), Kranführer-ausbildung usw. von den Maschinisten vorhanden und gültig sind. Auch ist dies für alle Arbeiten am Seil wie Spleissen, Vergiessen von Muffen, Arbeiten am hängenden Seil etc. sicherzustellen!

6 Persönliche Schutzausrüstung

6.1 Ausstattung und Verwendung

Die persönliche Schutzausrüstung (PSA) jedes Arbeiters auf der Baustelle besteht zumindest aus:

- Schutzhelm
- Sicherheitsschuhe / Festes Schuhwerk
- Sicherheitsweste / Überkleider mit Warnschutz / evtl. Regenkleider mit Warnschutz
- Schutzbrille*
- Gehörschutz*
- evtl. Auffanggurt und zusätzliches Material für Höhensicherung*

Alle Positionen ohne * werden auf der Baustelle getragen und sind obligatorisch, sobald die Baustelle betreten wird. Dies betrifft insbesondere die Helmpflicht!

Die mit * versehenen Positionen werden je nach Arbeit als zusätzlichen Schutz verwendet, z. Bsp. Schutzbrille bei Schleif- oder Trennarbeiten und Höhensicherung bei Arbeiten in der Höhe usw.

Für Arbeiten in der Höhe und bei drohender Absturzgefahr sind ergänzend zur Grundausstattung der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) Auffangsicherungen zu tragen (Auffanggurt und Sicherungsleine).

Auf der Baustelle stehen für unvorhergesehene Besucher eine limitierte Anzahl Schutzhelme und Schutzwesten zur Verfügung.

6.2 Wartung der PSA

Der einwandfreie Zustand der PSA wird durch die Arbeitnehmer vor jeder Benutzung kontrolliert. Ist die Ausrüstung nicht in sicherem Zustand dürfen die Arbeiten nicht aufgenommen werden und es ist der zuständige Vorgesetzte (Chefmonteur oder Montageleiter) zu kontaktieren um das weitere Vorgehen (Ersatz der Ausrüstung) zu besprechen. **Jeder Arbeitnehmer ist selbstständig für die Überwachung und den ordnungsgemässen Zustand seiner PSA verantwortlich!**

7 Gefahrenermittlung und Risikobeurteilung

7.1 Gefährdungen

Auf einer Baustelle mit Abbruch, Bau- und Installationsarbeiten können diverse Gefährdungen eintreten. Auf die Gefährdungen, die am wahrscheinlichsten eintreten wird wie folgt eingegangen:

Gefährdung	Massnahme
Sonne, Hitze, UV-Strahlen und Ozon	Arbeitszeiten entsprechend einrichten, dass starke UV-Strahlung minimiert werden kann. Ist dies nicht möglich, geeignete persönliche Schutzausrüstung und Sonnencreme verwenden. Ausreichend trinken.
Lärm und Vibrationen	Nach Möglichkeit lärm- und vibrationsarme Maschinen und Geräte verwenden. Persönliche Schutzausrüstung (Gehörschutz und allenfalls Handschuhe) tragen.
Staub	Nach Möglichkeit staubärmere Verfahren einsetzen, ansonsten technische Schutzmassnahmen umsetzen. Persönliche Schutzausrüstung (Staubmaske) nach Bedarf tragen.
Kälte und Eis	Warme Kleidung sowie Handschuhe und Ohrwärmer sowie wintertaugliche Schuhe tragen. Baustellencontainer während Pausen zum Aufwärmen nutzen.
Herabfallende Teile	Kommunikation unter den Arbeitern bei gleichzeitig stattfindenden Arbeiten, uneingeschränkte Helmpflicht! Diese gilt auch in Innenräumen während der gesamten Bau- und Montagedauer (z.B. Antrieb etc.) zu jeder Zeit!
Abstürzen von Podesten Herabfallen aufgezogener Lasten	Tragen und anwenden der PSA mit Auffanggurt. Nur einwandfreie Schlingen und "Struppen" als Anschlagmaterial verwenden. Anschlagmittel mit Fehlern sind zu vernichten, Kontrolle durch Bauführer, Polier, Chefmonteur, Monteure etc.
Schnittverletzungen Augenverletzungen	Bei Arbeiten mit Maschinen (Trennscheibe etc.) Handschuhe tragen, kontrollieren, ob die Sicherheitsausrüstung der Maschinen komplett sind (Schutzteile). Schutzbrillen tragen.
Ausbruch von Feuer	Bei Schmirgelarbeiten in der Nähe von brennbaren Teile ist Vorsicht geboten, zweite Hilfsperson für Überwachung positionieren, Brandbekämpfungsmittel bereithalten. Bereitstellung von Feuerlöschern und Brandschutzdecken.
Einklemmen von Gliedmassen / Personen	Vor Inbetriebnahme einer Maschine/Seilbahn/Seilzug muss eine Funkverbindung mit der Gegenstelle bestehen um die Gefahr quittieren zu lassen. Besteht keine Verbindung oder wird sie unterbrochen, müssen die Maschinen, Seilzüge etc. sofort angehalten werden.
Blitzschlag	Bei aufziehenden Gewitter ist die Baustelle zu räumen und in geschlossenen Räumen (Stationen, Containern) Schutz zu suchen.
Lawinengefahr	Bei drohender Lawinengefahr sind die Anweisungen des Sicherheitsverantwortlichen der DST oder seines Stellvertreters zu befolgen. Für Arbeiten an den Stationen,

Sanierung militärische Anlage

	auf der Strecke und den Weg dazu ist zwingend die Freigabe für die Begehung einzuholen, sobald Schnee liegt!
Transportunfälle	Die Baustrassen können bei nasser Witterung oder bei Schnee/Eis rutschig sein. Die Strassen sind mit entsprechender Vorsicht zu befahren.
Verkehrsreglement	Das Verkehrsreglement der Gemeinde Lenk ist zwingend einzuhalten. Bei Verstössen werden Bussen ausgestellt, die durch das fehlbare Unternehmen zu begleichen sind.
Elektroabfälle	Sämtliche el. Kabel und Leitungen sind als spannungsführend zu betrachten und entsprechend zu behandeln. Massnahmen und Vorgehen gem. "Merkblatt Elektro für Demontagen.

7.2 Betriebsinterne Unfallabklärung

Unfälle sind nach den ersten Hilfemassnahmen und Meldung an die Rettungsorganisation sofort der Bauleitung zu melden.

Der Vorgesetzte des Verunfallten leitet die Unfallmeldung mit dem Unfallmeldeformular an die Bauherrschaft weiter, diese entscheidet über die Aufnahme einer internen Untersuchung und übernimmt die Leitung der Untersuchung. Sie entscheidet je nach Vorfall über den Beizug von Dritten (SUVA, Polizei etc.) und fungiert als Schnittstelle zu diesen und zur Unternehmung des Verunfallten.

Nach einem Ereignis dürfen keinerlei Auskünfte an Dritte (**insbesondere Presse!**) erteilt werden. Bei Anfragen ist an den Projektleiter der armasuisse Daniel Hublard zu verweisen. Es dürfen keine Fotografien oder andere Dokumente veröffentlicht oder weitergegeben werden.

8 Arbeitsauftrag

8.1 Arbeitsauftrag

Der Arbeitsauftrag ist im Werkvertrag (oder Bestellung, Auftragsbestätigung) klar definiert und beim zuständigen Vorgesetzten der jeweiligen Firma vorhanden. Das Bauprogramm mit den aufgeführten Arbeiten wird ständig aktuell gehalten. Die Arbeitnehmer erhalten Ihre Aufträge direkt von Ihrem Vorgesetzten.

9 Notfallorganisation

9.1 Alarmliste

Die Alarmliste ist dem Telefonverzeichnis im Anhang zu entnehmen.

9.2 Notfallorganisation

Im Grundsatz gilt: Retten > Alarmieren > Schützen

1. Gefährdete, verletzte Personen sind aus dem Gefahrenbereich zu bergen.
2. Die Alarmierung läuft direkt über die bezeichnete Rettungsorganisation. Die entsprechende Telefonliste befindet sich im Anhang und steht jedem Beschäftigten zur Verfügung.
3. Die betroffenen Objekte und Personen sind vor weiteren Schädigungen zu Schützen.
 - Bei Feuer Bekämpfung mit Feuerlöscher, Wegweisung von Personen aus dem Gefahrenbereich. Gilt Insbesondere bei Bränden in der Nähe von Tragenden Teilen wie z. Bsp. Seile (Festigkeitsverlust, Versagen der Funktion)
 - Bei Herabfallenden Trümmern/Teilen etc. Gefahrenbereich weiträumig absperren

9.3 Bergung von Verletzten

Die bestehenden Seilbahnen der Dienststelle bleiben während den Bauarbeiten weiterhin und den offiziellen Arbeitszeiten der Dienststelle in Betrieb. Damit ist die Versorgung der obliegenden Baustellen sichergestellt.

Bei schweren und lebensbedrohlichen Verletzungen werden die verletzten Arbeiter mit dem Rettungshubschrauber schnellstmöglich ins nächstgelegene Spital überführt. Sofern die meteorologischen Verhältnisse einen Hubschraubereinsatz nicht zulassen, erfolgt die Rettung analog oben beschriebenem Vorgang.

9.4 Kommunikationsmittel

Die Unternehmen sind für sichere Kommunikationsmittel selbst verantwortlich. Neben dem Einsatz von Mobiltelefonen empfiehlt sich die Anwendung von Handfunkgeräten. Vor jedem Einsatz ist eine Funkkontrolle durchzuführen, ob eine sichere stabile Verbindung zwischen den Standorten möglich ist.

Mobiltelefone sind für die externe Kommunikation zu verwenden und stellen die Verbindung zum Bauherrn und zur Bauleitung sicher.

10 Gesundheitsschutz

10.1 Massnahmen

Der Gesundheitsschutz der Mitarbeiter hat einen hohen Stellenwert. Die Unternehmen haben die notwendigen Mittel für einen optimalen Schutz bereitzustellen. Anlässlich der Bausitzungen kann beraten werden, um die Massnahmen den aktuellen Verhältnissen anzupassen.

Bei allen gefährlichen Arbeiten sind folgende Schutzvorrichtungen zu beachten

Absturzgefahr	→	Tragen der PSA, richtige Sicherung
Herunterfallende Teile	→	uneingeschränkte Helmpflicht
Dauerhafter Lärm	→	Ohren sind mit Gehörschutz zu schützen
Funkenflug	→	Schutzbrille ist zu tragen
Staubige Umgebung	→	Mundschutz gegen Einatmen von Staubpartikel
Winter allgemein	→	Warme funktionelle Kleidung, geheizte Aufenthaltsräume Achtung Lawinen in einem eingegrenzten Bereich möglich
Sonne	→	Sonnenschutzcreme bei intensiver Sonneneinstrahlung

10.2 Naturgefahren

- Die Bauherrschaft und die örtliche Bauleitung verfolgen die Wetterprognosen zur Überwachung der Lawinengefahr sowie anderer Gefahren (Sturm, Schnee, Unwetter, Gewitter, ...)
- Jede beteiligte Unternehmung ist verpflichtet, sich grundsätzlich selbst über die aktuelle Wettersituation zu informieren und die notwendigen Massnahmen zu treffen
- Bei Schnee, möglicher Gefahr von Lawinen oder besonderen Naturgefahren (Starkniederschlag, Murgang, Sturm) entscheidet der Sicherheitsverantwortliche der Dienststelle über den Zugang und die Öffnung der Baustellen. Bei entsprechender Gefahrenlage wird am Morgen ein Briefing durchgeführt. Es ist absolut verboten, bei Lawinen- oder Naturgefahr die Baustelle zu betreten. Die Freigabe

Sanierung militärische Anlage

erfolgt allein durch den Sicherheitsverantwortlichen oder durch eine durch ihn autorisierte Person.

11 Umweltschutz

Alle beauftragten Unternehmungen respektive deren verantwortlichen Personen (Projektleiter, Bauführer, Polier) haben umfassende Kenntnis der Plangenehmigungsverfügung (MPV) sowie der einzuhaltenden Auflagen. Die Auflagen aus dem MPV sind Bestandteil der Werkverträge.

Allgemein

- Die Auswahl der verwendeten Produkte erfolgt in erster Linie in Abhängigkeit der Auswirkungen, welche sie auf Gesundheit und Umwelt ausüben können
- Für jedes Produkt ist ein Sicherheitsdatenblatt vorhanden
- Die Mitarbeiter wurden über den Notfall-Massnahmenplan bei einem Unfall instruiert
- Die Verpackung weist auf die Eigenschaft des Produkts hin. Das Umfüllen in unbeschriftete Behälter ist verboten
- Die Baustellenabfälle werden gemäss Entsorgungs- und Altlastenkonzept der Bauherrschaft nachweisbar entsorgt.
- Die Anweisung der Umweltbaubegleitung sind einzuhalten

Gewässer

- Es ist verboten, Betonierwasser oder sonst verschmutztes Wasser in den Grund oder ins Flussbett von Gewässern abzulassen
- Die Grundwasserschutzzone und Gewässerschutzzone sind zu beachten

Unabsichtliche Umweltverschmutzung

- Beim Manipulieren von Öl, Benzin oder Diesel müssen die entsprechenden Massnahmen getroffen werden, um jeglichen Ausfluss zu vermeiden
- Altöl ist fachgerecht und nachweisbar gemäss Entsorgungskonzept der Bauherrschaft zu entsorgen
- Der GEH- Verantwortliche organisiert Lagerungs- und Abfüllplätze, die Behältnisse sind durch die entsprechenden Drittfirmen zu organisieren

Abfälle

- Es ist verboten, Abfälle vor Ort zu verbrennen oder zu vergraben

Sanierung militärische Anlage

- Alle Firmen sind für die nachweisbare Entsorgung ihrer Abfälle gemäss Entsorgungskonzept selber verantwortlich.

Naturschutz

- An verschiedenen Orten der Baustelle gibt es geschützte Lebensräume etc. Dafür wurde ein Konzept erstellt. Die jeweiligen Massnahmen werden durch die Umweltbaubegleitung festgelegt und den Unternehmen kommuniziert. Die Auflagen sind in jedem Fall einzuhalten.

12 Drittfirmen

Beschäftigten die beteiligten Unternehmen mit Werkverträgen Unterlieferanten, so sind sie für die Instruktion des Sicherheitskonzepts selbst verantwortlich. Drittfirmen haben sich an das Sicherheitskonzept zu halten und unterliegen denselben Pflichten wie die Unternehmer mit Werkvertrag.

13 Kontrollen

Die Bauherrschaft führt risikoorientierte Kontrollen zur Arbeitssicherheit und zur Einhaltung des Sicherheits- und Entsorgungskonzeptes sowie der Einhaltung der Auflagen aus der MPV durch und korrigiert wo nötig. Die Ergebnisse der internen Kontrollen werden mit dem Sicherheitsverantwortlichen der Dienststelle ausgetauscht und dienen dem laufenden Optimierungsprozess.

14 Zutritt und Meldewesen

Die Vorgesetzten aller beteiligten Firmen haben die Anwesenheit mit der Anzahl der beschäftigten Mitarbeiter und deren Arbeitsort jederzeit bereitzuhalten und zu protokollieren. Diese Informationen mit der entsprechenden Nachvollziehbarkeit erhöhen den Personenschutz und stellen im Ereignisfall den Einsatzkräften wertvolle Informationen und Hilfestellungen zur Verfügung.

Für Unberechtigte ist das Betreten der Baustelle verboten! Besucher werden keine in Empfang genommen.

Kommunikation im Ereignisfall

Bei einem Ereignis ist die Bauherrschaft umgehend zu benachrichtigen. Die Kommunikation im Ereignisfall nach aussen geschieht nur über die Bauherrschaft gemäss dem internen Notfallplan.

Nach einem Ereignis dürfen keinerlei Auskünfte an Dritte (**insbesondere Presse!**) erteilt werden. Bei Anfragen ist an den Projektleiter der armasuisse Daniel Hublard zu verweisen. Es dürfen keine Fotografien oder andere Dokumente veröffentlicht oder weitergegeben werden.

15 Verstösse

Verstösse gegen das Sicherheitskonzept werden durch die Bauherrschaft geahndet. Personen, die gegen die Regeln des Sicherheitskonzepts verstossen, können von der Bauherrschaft von der Baustelle weggewiesen werden. Dies gilt auch für eine gesamte Unternehmung, wenn sie sich unrechtmässig verhält. Strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten. Keinesfalls entbindet eine Wegweisung den Unternehmer von seinen vertraglichen Pflichten und es können keine Entschädigungen geltend gemacht werden.

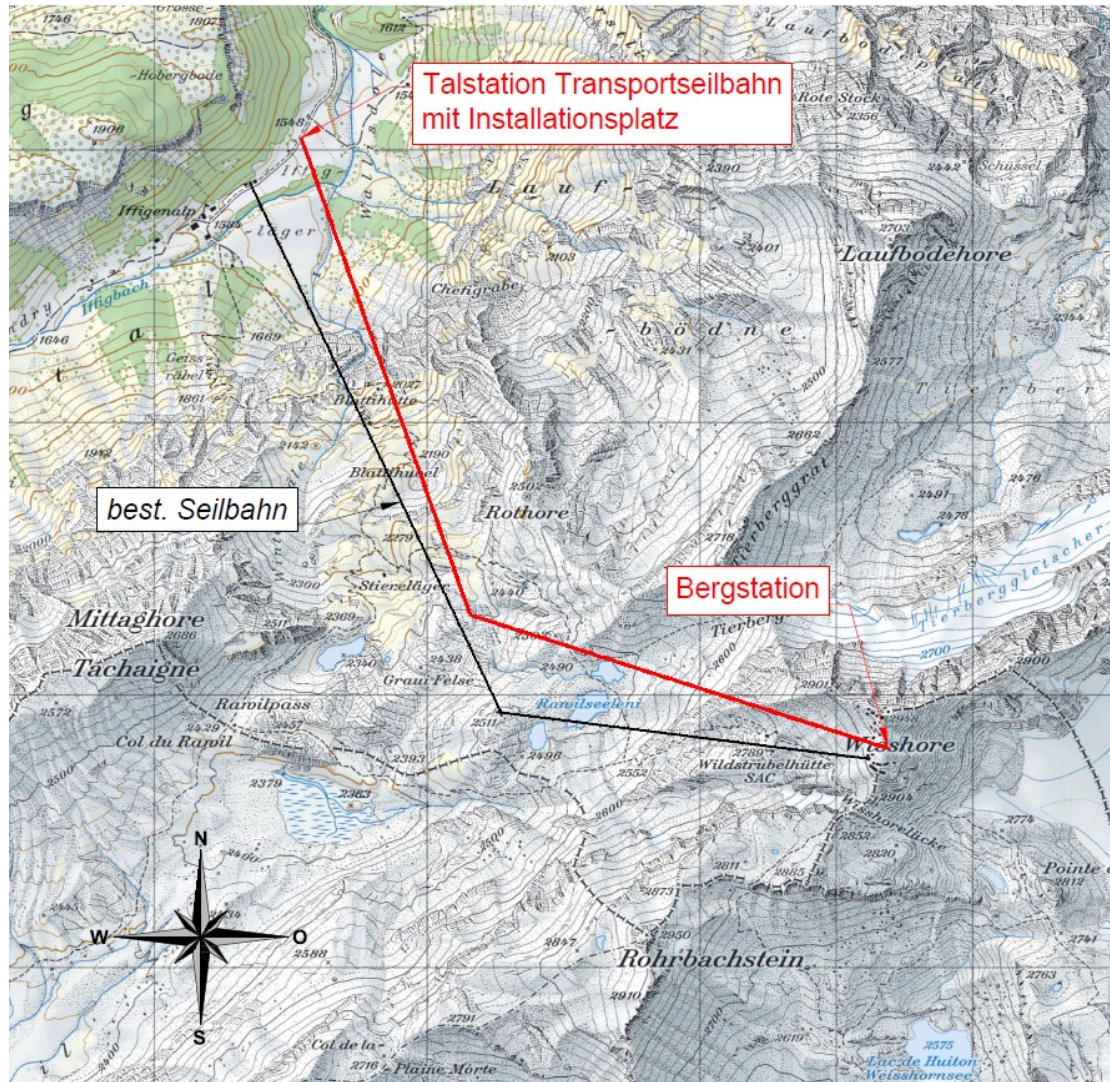
16 Anhänge

Für eine klare Anweisung und schnelle Reaktion bei einem Ereignis werden im Anhang folgende Hilfsmittel zur Verfügung gestellt. Die laminierten Listen sind bei jeder Station aufzuhängen.

- Topographische Übersicht
- Matrix «Evakuierung»
- Telefonliste (Abgabe erfolgt bei Bauauftrag)

Anhang I topografische Übersicht

In Abbildung 1 ist die ungefähre Lage der Transportseilbahn angegeben.







Quelle: www.map.geo.admin.ch

Koordinaten:	Berg: 1°136'750 / 2°602'650	Tal: 1°139'050 / 2°600'530
Höhe:	Berg: 2'914 m.ü.M	Tal: 1'572 m.ü.M.
Blatt:	Nr. 1296 Lenk	
Gemeinde:	Lenk im Simmental	

Abbildung 1: Situationsplan (www.map.geo.admin.ch)

Sanierung militärische Anlage

Anhang II Evakuierung

Saison	Wetter	Verletzungsart	Evakuierungsmöglichkeit	Kontakt Daten
Winter / Sommer	gut 	leicht bis mittelschwer	Rettungshubschrauber 	REGA 1414
		lebensbedrohlich	Rettungshubschrauber 	REGA 1414
	schlecht 	leicht bis mittelschwer	Werkseilbahn	
		lebensbedrohlich	Werkseilbahn	

Müssen aufgrund der meteorologischen Bedingungen die Personen- und Baustellenseilbahnen eingestellt werden und ist eine Evakuierung mit dem Rettungshubschrauber nicht möglich, sind die Baustellenarbeiten einzustellen!

Anhang III Logistikkonzept Baustellenseilbahnen (Stand 10.11.2022)



DNA-A/8438 Sanierung militärische Anlage

Logistikkonzept / Materialeilbahn

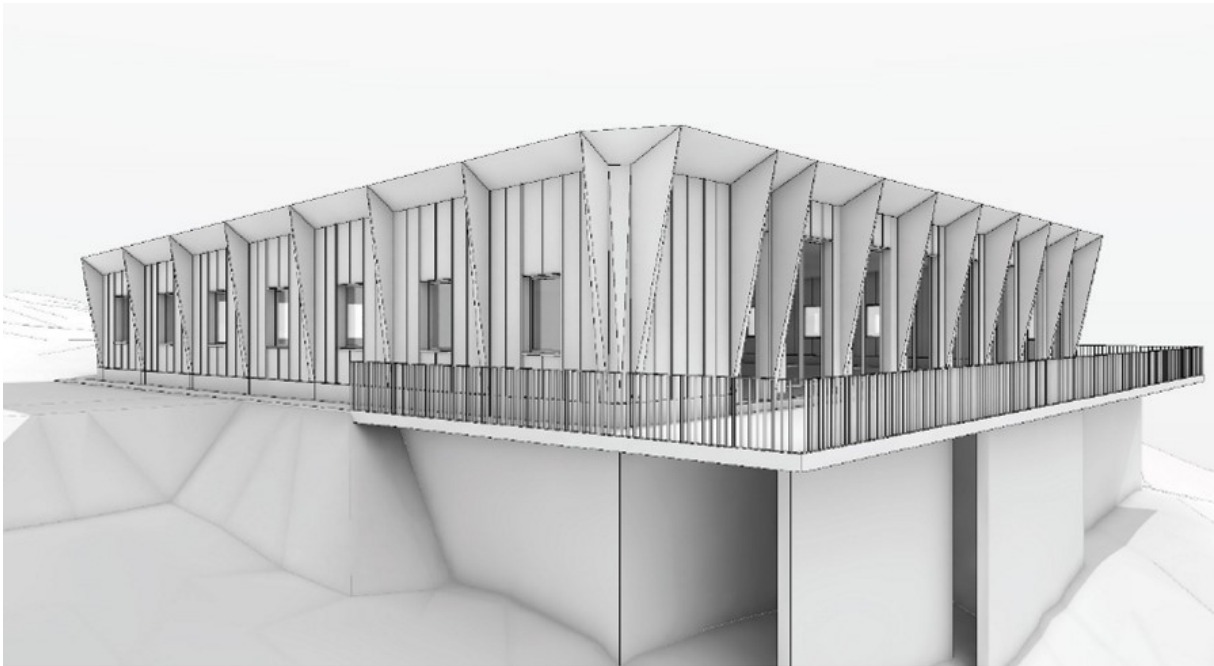


Abbildung: 1. Visualisierung neue Verpflegungs- und Unterkunftsgebäude

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	1
2	Ziele	1
3	Organisation	1
3.1	Aufgaben.....	1
3.2	Kompetenzen	1
4	Betrieb	2
4.1	Betriebszeiten	2
4.2	Betriebsgrenzen.....	2
5	Anforderungen an Materialtransporte	2
5.1	Transportgut.....	2
5.2	Behälter.....	3
5.3	Verpackung	3
5.4	Nutzungsgrenzen	3
5.5	Anmeldung und Koordination	4
5.6	Anlieferung Iffigenalp	4
6	Personentransporte	5
7	Helikopter-Einsätze	5

1 Allgemeines

Das vorliegende Logistikkonzept der Baustellenseilbahnen beschreibt die Grundlagen und Anforderungen für alle Transporte der Baustellen für das Projekt Sanierung militärische Anlage. Dazu sind maximal 2 Sektionen Baustellenseilbahnen für den Materialtransport vorgesehen, welche von Iffigenalp via Rawilseeleni bis zum Gipfel des Weishorns führen. Die Linienführung wurde so gewählt, dass diese den Anforderungen der ANF genügen.

2 Ziele

Das vorliegende Logistikkonzept stellt für alle auf der Baustelle beteiligten Unternehmungen das Leitdokument dar, um folgende Ziele zu erreichen:

- Schutz von Personen und Sachen
- Materialversorgung der Baustellen
- Schutz der Umwelt

3 Organisation

3.1 Aufgaben

Der Betrieb der Baustellenseilbahnen erfolgt durch Bircher Seilbahnen GmbH. Jede der am Projekt beteiligten Unternehmung kann ihre Materialtransporte unentgeltlich zwischen der Anlieferung Iffigenalp und den vorgesehenen Materialdepots transportieren lassen. Dazu gehört auch das erforderliche Verschieben der Materialien auf den Umschlagplätzen zwischen den einzelnen Sektionen der Baustellenseilbahnen. Seitens Baumeister wird auf den Umschlagplätzen Iffigenalp und Rawilseeleni je eine Arbeitskraft zur Unterstützung zur Verfügung gestellt. Der Transport vom Materialdepot zum jeweiligen Verwendungsort obliegt der Verantwortung der jeweiligen Unternehmungen welche das Transportgut liefern und weiterverwenden.

3.2 Kompetenzen

Dem für die Baustellenseilbahn verantwortlichen Zuständigen der Bauherrschaft obliegt die Weisungsbefugnis gegenüber allen beteiligten Unternehmungen bezüglich Einhaltung von Anforderungen an die Materialtransporte.

3.3 Betrieb Materialseilbahn

Um einen sicheren und reibungslosen Betrieb zu gewähren, sind die Anforderungen an die Behälter und Verpackung sowie rechtzeitige und verbindliche Anmeldung der Transporte durch die Unternehmungen einzuhalten.

3.4 Betriebszeiten

Die Betriebszeiten der Baustellenseilbahnen werden anhand den anstehenden Transportaufträgen festgelegt. Normalerweise erfolgt der Betrieb von Montag bis Freitag im Einschichtbetrieb während maximal 10 Stunden pro Arbeitstag.

3.5 Betriebsgrenzen

- Das Betriebskonzept der Baustellenseilbahnen legt fest, dass der Betrieb bei Windgeschwindigkeiten ab 60 km/h eingestellt werden muss. Auf Grund von speziellen Verhältnissen (z.B. Seitenwind) kann der verantwortliche Maschinist den Betrieb schon bei geringeren Windgeschwindigkeiten einstellen.
- Auf Grund von Naturgefahren (Lawinen, Steinschlag, Murgänge, Hochwasser) oder sonstigen Ereignissen (Gewitter etc.) kann der verantwortliche Maschinist den Betrieb einstellen.
- Die Entscheide des Maschinisten für eine vorsorgliche Betriebseinstellung müssen in jedem Fall respektiert werden und berechtigen die Unternehmungen zu keiner Geltungsmachung von zusätzlichen Kosten für nicht termingerecht ausgeführte Transporte.

4 Anforderungen an Materialtransporte

4.1 Transportgut

Mit den Baustellenseilbahnen sollen alle erforderlichen Transporte zu den jeweiligen Materialdepots transportiert werden. Damit wird sichergestellt, dass sich die Immissionen auf Menschen und Umwelt innerhalb der im Umweltverträglichkeitsbericht beschriebenen Grenzen bewegen.

Folgende Güter sind für den Transport mit den Materialseilbahnen vorgesehen:

- Baumaterialien wie Kies, Zement, Zuschlagstoffe und Armierungsstahl
- Diverse Bauteile / Bauelemente wie Stahl, Holz, Glas etc.
- Ausrüstungen und Geräte
- Kehricht, alle Materialien zur Entsorgung.
- Gefahrentransporte (Bsp. Gasflaschen etc.)

4.2 Behälter Bauherrschaft

Da der Transport über Wanderwege erfolgt, dürfen nur Lasten transportiert werden, welche ausreichend gegen Herunterfallen von Teilen gesichert sind. Dazu müssen die Lastenbehälter für das jeweilige Transportgut geeignet sein. Zudem muss sichergestellt werden, dass die zulässigen Nutzlasten eingehalten werden. Für die Hebearbeiten gelten die Bestimmungen von Art. 6 der Kranverordnung (Verordnung über die sichere Verwendung von Kranen SR 832.312.15), für Anschlag- und Hebemittel die Bestimmungen der Richtlinie 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie). Die Anschlagsarten für die vorgesehenen Behälter werden im Betriebskonzept definiert.

Folgende Transportbehälter werden durch die Bauherrschaft resp. Materialeilbahnunternehmer während der ganzen Bauzeit unentgeltlich zur Verfügung gestellt:

- Flat-Barelle

Breite:	2,00 m
Länge:	4,00 m
max. Länge der Güter	8.00 m
Höhe:	2,00 m

4.3 Behälter Anbieter

Sämtliche Behälter welche für Materiallieferungen des Anbieters nötig sind, sei dies von Tal zum Berg wie auch vom Berg ins Tal, ist vollumfänglich der Anbieter verantwortlich. Das heisst alle zusätzlichen Behälter (wie bsp. Kippmulden, Silos für Kies oder Zement, Betonkübel oder dergleichen), welche auf die Flat-Barelle verladen werden müssen oder direkt an den Haken der Materialeilbahnen befestigt werden können müssen auch durch den Anbieter geliefert werden. Diese sind im Lieferumfang und Angebot des Anbieters einzurechnen.

4.4 Verpackung

Die Lager- und Warenumsschlagplätze sind ungedeckt und vor Witterung nicht geschützt. Sofern erforderlich, ist das Material durch die Unternehmer entsprechend zu verpacken. Durch die Bauherrschaft werden keine Kosten für Schäden infolge unzureichender Verpackung übernommen.

4.5 Nutzungsgrenzen

Zulässige Dimensionen (20-Fuss Container) 6.00 x 2.50 x 2.60 m (L x B x H)

Zulässige Hakenlast Baustellenseilbahn **max** 3'500 kg

Zulässige maximale Last auf Flat-Barelle **max** 3'100kg

Zulässige maximale Last Kran im Bereich Abladestelle **max** 1'550kg

4.6 Anmeldung und Koordination

Die Materialtransporte sind bis 14 Tage vor dem Transport bei AN anzumelden (Anmeldeformular / Excel ist durch AN vorzugeben). Dadurch kann eine rechtzeitige Zustellung an der jeweiligen Abladestelle unter der bestmöglichen Berücksichtigung infolge Witterung, Verwendungsreihenfolge etc. geplant und sichergestellt werden. Die Transporte werden durch AN koordiniert.

Die Transportanmeldung muss zwingend folgende vollständigen Informationen enthalten:

- Absender
- Empfänger
- Inhalt
- Masse l x b x h
- Gewicht
- Ankunft am Zielort
- Geplante Anlieferung (Tag, Zeit)
- Kontaktperson Lieferant und Spediteur

Bei kurzfristigen Anmeldungen wird eine Gebühr je Fahrt für den zusätzlichen Umtrieb verlangt:

- Anmeldung bis 14 Tage vor dem Transport kostenlos
- Anmeldung 13 bis 4 Tage vor dem Transport CHF 400.- pro Fahrt
- Anmeldung 3 bis 1 Tage vor dem Transport CHF 800.- pro Fahrt
- Anmeldung am Transporttag CHF 1'200.- pro Fahrt

Die kurzfristig angemeldeten Transporte können nur bei Verfügbarkeit von freier Transportkapazität durchgeführt werden. Es besteht keine Verbindlichkeit für die Durchführung dieser Transporte.

Rücktransporte von den Baustellen (Baumaschinen, Container, grosse Montagegeräte usw.) sind mindestens 7 Tage vor dem Abtransport anzumelden.

4.7 Anlieferung Iffigenalp

Der Zu- und Abtransport zur Talstation auf der Iffigenalp erfolgt bis an die Lenk über das kantonale Strassennetz. Ab Lenk erfolgt diese über die Gemeindestrasse über das Pöschenried. Ab dem Pöschenried ist die Strasse mit einer alternierenden Einbahnregelung belegt. Im Winter ist die Strasse ab dem Pöschenried mit einem allgemeinen

Sanierung militärische Anlage

Fahrverbot belegt, während dieser Zeit erfolgt die Schneeräumung durch das Personal der Dst Lenk, Transporte sind nur für militärische Zwecke, also auch für die Bauarbeiten der 1. und 2. Etappe gestattet. Die Zufahrt ist im Winter nur mit winterauglichen Fahrzeugen (4x4 und Schneeketten) möglich. Alle Anbieter sind hierfür selbst verantwortlich!

Das Material ist der Verwendungsreihenfolge entsprechend anzuliefern.

- frühestens 7 Tage vor dem Baustellentermin
- spätestens 3 Tage vor dem Baustellentermin

Die angemeldeten, angelieferten Güter müssen alle mit den oben verlangten Informationen beschriftet sein. Eine Vorlage zur Beschriftung wird von der Bauherrschaft zur Verfügung gestellt. Für alle angelieferten Güter muss bei der Warenannahme in Iffigenalp ein entsprechender Lieferschein (Kopie) abgegeben werden.

Die Unternehmer sind für den zeitnahen Abtransport vom Material verantwortlich, welches von den Baustellen zur Iffigenalp zurückkehrt. Für Material, welches länger als 3 Tage auf der Iffigenalp zur Abholung gelagert ist wird eine Gebühr pro Palette und Tag von CHF. 10.- verrechnet.

5 Personentransporte

Der Personentransport mit den Baustellenseilbahnen ist strengstens untersagt! Der Anbieter hat die Möglichkeit auf Voranmeldung mit der best. Seilbahn der Dienststelle Personentransporte durchzuführen.

6 Helikopter-Einsätze

Allfällige Helikopter-Einsätze sind vorgängig mit dem zuständigen Wildhüter und der Bauherrschaft abzusprechen.

Anhang IV Auflageliste MPV (Stand 22.05.2022)

Auflagen aus Amts- und Fachberichten

Nr.	Gegenstand	betrifft / zuständig	Termin	Kommentar / Massnahmen	Erliegt
a)	Fachbericht Sektion Umweltprüfung und Koordination				
a1	Sämtliche in den umweltrelevanten Berichten («Auswirkungen auf die Umwelt» (Roland Luder, 16. Februar 2021 ; Baustellen-Entsorgungskonzept» (Theiler Ingenieure AG, nicht datiert) und «Bauschadstoffuntersuchung (Menz AG, 3. Juli 2020)) vorgesehene Massnahmen sind zu realisieren. Können vorgesehene Massnahmen nicht realisiert werden, ist der Entscheidbehörde umgehend begründet Bericht zu erstatten und es ist Ersatz vorzuschlagen.	R. Luder / Unternehmer	laufend		
a1	Besteht aufgrund früherer Nutzung oder vorgängiger Sondierungen der Verdacht, dass das anfallende Aushubmaterial oder das Grundwasser verschmutzt ist, oder werden im Zuge der Bauarbeiten Verunreinigungen oder Abfälle entdeckt, ist die Dienststelle für Umwelt (DUW) unverzüglich zu informieren. Wenn nötig wird die DUW das weitere Vorgehen in Zusammenarbeit mit dem Gesuchsteller definieren.	alle	laufend		
b)	Fachbericht Wald				
b1	Die Installation und der Rückbau der Materialseilbahn haben unter grösstmöglicher Schonung des Waldbestandes zu erfolgen.	Unternehmer	laufend	Bircher Seilbahnen GmbH	
b2	Im Wald darf keine Zwischenlagerung oder Deponie von Aushubmaterial, Bauschutt und anderweitigem Material erfolgen.	alle Unternehmer	laufend		
b3	Anzeichen allfällig zu fällender Bäume durch den zuständigen Revierförster.	alle	vor Baubeginn	Achtung Schonzeit April - mitte Juli	
c)	Fachbericht Wasser und Abfall				
c1	Als integrierende Bestandteile dieses Fachberichts gelten: Generell: - das Merkblatt Gewässerschutz- und Abfallvorschriften auf Baustellen (Sept. 2011) - das Merkblatt Allgemeine Auflagen für die Grundstückentwässerung (April 2020) - das Merkblatt Entsorgung von Rückständen aus dezentralen Abwasseranlagen (April 2021) - das Merkblatt Entwässerung von Industrie- und Gewerbeliegenschaften (Dezember 2020) Grundwasserschutzzone S3 : - das Merkblatt "Allgemeinen Auflagen für Bauvorhaben innerhalb Grundwasserschutzzonen S" (Dezember 2021) Gewässerschutzbereich Au: - die allgemeinen Auflagen gemäss «Merkblatt - Bauten im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen» (April 2013)	alle am Bau beteiligten Unternehmungen	informativ		
c2	Die Bauherrschaft hat das Baustellenpersonal über die Auflagen dieses Fachberichts und über die massgeblichen Gewässerschutzvorschriften zu informieren	jeder GPL je TP	vor Baubeginn	Abgabe im Submissionsdokument	
c3	Die im hydrogeologischen Gutachten "Iffigenalp, Grundwasserschutz", Bericht Nr. 1421104.1 GEOTEST AG, Zollikofen vom 01.11.2021 definierten Massnahmen zum Grundwasserschutz gelten als integrierender Bestandteil dieses Fachberichts. Zu beachten ist, dass das im genannten Gutachten erwähnte Merkblatt "Allgemeinen Auflagen für Bauvorhaben innerhalb Grundwasserschutzzonen", Januar 2009 zwischenzeitlich durch eine überarbeitete Version vom Dezember 2021 abgelöst worden ist. Es gelten die Auflagen gemäss dieser überarbeiteten Version des Merkblattes vom Dezember 2021.	Bircher	während der Bauphase		
c4	Innerhalb der Grundwasserschutzzone sind die Bauarbeiten durch die betroffene Wasserversorgung resp. durch ein beauftragtes Geologiebüro begleiten zu lassen.	GEOTEST	während der Bauphase	Beauftragung 2. Phase pendent	
c5	Alle Maschinen und Anlagen innerhalb der Grundwasserschutzzonen sind mit biologisch abbaubarem Schmiermittel / Hydrauliköl zu betreiben.	alle Unternehmungen	während der Bauphase		
c6	Die Anker sind verrohrt zu bohren. Um ein unkontrolliertes Abfließen der Injektionen zu verhindern, ist ein Sackanker einzubauen. Zusätzlich müssen die Injektionsmengen pro Anker durch die ausführende Firma kontrolliert und protokolliert werden.	Bircher	während der Bauphase		
c7	Das Abwasser, welches über die ARA Oberes Simmental entsorgt wird, muss die Einleitbedingungen gemäss Anhang 3.2, Anforderungen an die Einleitung in die öffentliche Kanalisation der Gewässerschutzverordnung (GSchV, 814.201) erfüllen. Betonabwasser muss, falls mit Feststoffen verschmutzt und/oder pH-Wert Überschreitung vor der Ableitung in die ARA vorbehandelt werden (z.B. Entfernung der Feststoffe mittels Absetzbecken und pH-Wert-Neutralisation mittels Neutralisationsanlage).	vakant	während der Bauphase	Unternehmer aus Submission Umgebungsarbeiten	

Auflagen aus Amts- und Fachberichten

Nr.	Gegenstand	betrifft / zuständig	Termin	Kommentar / Massnahmen	Erledigt
d)	Bundesamt für Umwelt				
d1	Die Eingriffe in die schützenswerte alpine Kalkblockflur sind auf das absolut nötige Minimum zu beschränken. Dies setzt voraus, dass das überschüssige Aushubmaterial nicht auf einer möglichst grossen Fläche regelmässig verteilt wird, sondern dort, wo der Boden vom Bau der neuen Mittelspannungsleitung noch beeinträchtigt ist. Die definitiv tangierten Flächen und deren Wiederherstellung sind im Schlussbericht der UBB detailliert zu beschreiben und auf Plänen darzustellen. Dies setzt voraus, dass die UBB die Arbeiten eng begleitet. Begründung: Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen in schützenswerten Lebensräumen nach Art. 18 Abs. 1ter NHG.	alle Unternehmungen	während der Bauphase		
d2	Die im Projektperimeter vorkommenden Pflanzen sind vor Baubeginn an einen Standort zu verpflanzen, wo sie von den Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden. Begründung: Schutz von schützenswerten Lebensräumen nach Art. 18 Abs. 1ter NHG.	R. Luder / Vakant	vor Baubeginn	Unternehmer aus Submission Umgebungsarbeiten	
d3	Die Bauarbeiten müssen ausserhalb der Fortpflanzungszeit der Säugetiere und Vögel vom 1. April – 15. Juli ausgeführt werden. Begründung: Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel nach Art. 20 Abs. 2 NHV.	alle Unternehmungen	vor Baubeginn		
e4	Der Schlussbericht der Umweltbaubegleitung ist dem GS VBS zuhänden des BAFU bis spätestens drei Monate nach Bauabschluss zur Beurteilung einzureichen. Der Bericht enthält eine Beschreibung der umgesetzten Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen und eine aussagekräftige Fotodokumentation mit der Darstellung der vom Bauprojekt betroffenen Flächen. Begründung: Überprüfung der gesetzeskonformen Umsetzung der Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen nach Art. 18 Abs. 1ter NHG.	GEOTEST	spätestens 3 Monate nach Bauende	Koordination mit BBB R. Luder	
e5	Die Anträge 3.1-3.6 und die Hinweise zum Grundwasser in der kantonalen Stellungnahme des Amtes für Wasser und Abfall vom 2. Feb. 2022 (Kanton BE) und Antrag 2 des Kanton Wallis in der Stellungnahme vom 27. Juli 2021 sind zu berücksichtigen. Begründung: Art. 31 Abs. 1 GSchV.	alle Unternehmungen			
e6	Jeder Vorfall, der möglicherweise Folgen für das Grundwasser und das Trinkwasser hat, muss der kantonalen Fachstelle gemeldet werden, damit er entsprechend den Weisungen der Fachstelle behandelt werden kann. Begründung: Art. 31 Abs. 1 GSchV.	alle Unternehmungen	laufend		
e7	Die Auflagen 1.1. bis 1.4. der Stellungnahme des Fachberichts Wasser und Abfall des Kanton Bern vom 2. Feb. 2022 sind zu berücksichtigen.	alle			
e8	armasuisse hat vor Baubeginn ein detailliertes, aktualisiertes Entsorgungskonzept gemäss VVEA-Vollzugshilfe zu erarbeiten und dem GS-VBS zuhänden des BAFU zur Beurteilung und der kantonalen Fachstelle zur Kenntnis zuzustellen. Im Entsorgungskonzept sind die Mengen und die Qualität der Abfälle sowie die konkreten Entsorgungsstellen (Anlage, Deponie) aufzuführen. Im Entsorgungskonzept sind zur Annahme der Abfälle berechnete Betriebe aufzuführen (siehe kantonale Stellungnahme). Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn das Entsorgungskonzept genehmigt ist. Begründung: Art. 12, 16, 18 und 19 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA); VVEA-Vollzugshilfe Teil Modul Bauabfälle «Ermittlung von Schadstoffen und Angaben zur Entsorgung von Bauabfällen» (BAFU 2020).	ING	vor Baubeginn	wurde bereits eingereicht	100%

Der genaue und vollständige Wortlaut der Auflagen ist in den Amtsberichten nachzuschlagen.

Legende:

BH	Bauherr
ING	Ingenieur
UN	Bauunternehmer
BBB	Bodenkundliche Baubegleitung
Bircher	Bircher Seilbahnen GmbH